

# Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GR/218/2018

Federführung: Rathaus	Datum: 21.08.2018
Bearbeiter: Frank Kaltenbacher	Telefon: 07728 64833

## Beratungsfolge

Gemeinderat

26.11.2018

## Gegenstand der Vorlage

### Geländeauffüllung, Im Dobel 4, Flst. Nr. 139/1, Gemarkung Kappel

Das beantragte Bauvorhaben „Rekultivierung des Parkplatzes“ auf dem genannten Grundstück liegt im Außenbereich. Die Auffüllung überschreitet die genehmigte Größe im Außenbereich von max. 500 qm Fläche und 1,80 m Höhe erheblich. Aufgefüllt ist eine Fläche von ca. 1900 qm mit einer Höhe von bis zu 5 m im nordwestlich gelegenen Hangbereich.

Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige untere Naturschutzbehörde als Abteilung des Baurechts- und Naturschutzamt beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat der Gemeinde Niedereschach zum vorgelegten Antrag eine Einschätzung erteilt.

Demnach ist Zweck der Auffüllung eine Rekultivierung des angelegten Parkplatzes sowie die Wiederherstellung der vorher vorhandenen Grünfläche. Dies stellt aus bodenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich eine Verbesserung der beeinträchtigten Bodenfunktion dar. Für diesen Zweck wäre eine Auffüllung von knapp 1.000 m<sup>2</sup> ausreichend und aus fachlicher Sicht geeignet und genehmigungsfähig. Die Auffüllung sollte sich allerdings auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Die jetzige Auffüllung ist aus bodenrechtlicher Sicht erheblich überdimensioniert. Eine Rücknahme des Bodenmaterials bis auf die erforderliche Überdeckung und Angleichung an das gegebene Relief wird als notwendig angesehen. Durch die vorgesehene Flächenreduzierung auf ca. 1.000 m<sup>2</sup> würde sich auch die Auffüllungshöhe im nordwestlich gelegenen Hangbereich deutlich reduzieren. Das eingebrachte Bodenmaterial ist nicht zu beanstanden.

Außerdem kommt durch die Auffüllung im jetzigen Ausmaß, ohne vorherige Genehmigung, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend der Baurechts- bzw. Naturschutzrechtsbestimmungen in Betracht.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt:

- 1.) zu der beantragten und vorhandenen Auffüllung von ca. 1.900 m<sup>2</sup> Auffüllungsfläche das Einvernehmen nicht zu erteilen,
- 2.) zu der vom Landratsamt vorgeschlagenen Auffüllungsfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> das Einvernehmen zu erteilen und
- 3.) beim Landratsamt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren anzuregen, aufgrund der ohne vorherige Genehmigung durchgeführten Auffüllung, mit dem Ziel, eine empfindliche Geldbuße gegen den ausführenden Eigentümer zu verhängen.

